

Eing. 14. DEZ. 1960

Zl. 226 Fürs. Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Schulz, Resch, Cipin, Stangler, Hilgarth,
Weiß, Tesar und Genossen,
betreffend die Abänderung des n.ö. Mutterschutz-Landesgesetzes.

Der Nationalrat hat über Antrag der Abgeordneten Wilhelmine Moik, Grete Rehor, Rosa Weber, Dipl.Ing.Pius Fink, Marie Emhart, Machunze, Anna Czerny, Kulhanek und Genossen, eine Änderung des Mutterschutzgesetzes beschlossen.

Das Mutterschutzgesetz, BGBl.76/1957, sieht derzeit einen Karenzurlaub in der Höchstdauer von 6 Monaten vor. Damit sich nun die Mutter dem Kind während seines ganzen ersten Lebensjahres widmen kann, ist mit diesem Antrag eine Verlängerung des Karenzurlaubes bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes vorgesehen. Wie aus dem Ausschußbericht hervorgeht, stimmten nämlich Mediziner und Psychologen darin überein, daß die persönliche Betreuung des Kindes in seinem ersten Lebensjahr durch die Mutter von entscheidender Bedeutung für seine Entwicklung ist. Es könnte auch dadurch die Säuglingssterblichkeit wesentlich herabgesetzt werden.

In einer EntschlieÙung ersucht der Nationalrat die Bundesregierung, den Landtagen zu empfehlen, durch gesetzgeberische Maßnahmen vorzusorgen, daß die in den Kompetenzbereich der Länder fallenden Bediensteten ehestens die gleiche Besserstellung erfahren wie sie die unter das Mutterschutzgesetz des Bundes fallenden Dienstnehmerinnen durch die erwähnte Novelle erhalten. Das Mutterschutzgesetz des Bundes nämlich findet aus verfassungsrechtlichen Gründen auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Länder und Gemeinden sowie auf die Vertragsbediensteten dieser Gebietskörperschaften, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, keine Anwendung. Die Bundesländer haben aber nach Erlassung des Mutterschutzgesetzes durch den Bund analoge Regelungen für die obengenannten Bedienstetengruppen erlassen. Die Regelung für Nieder-

österreich erfolgte durch das Gesetz vom 20.2.1958, LGBl.53, über den Mutterschutz (n.ö. Mutterschutz-Landesgesetz). Demnach soll auch für die in den Kompetenzbereich des Landes fallenden Bediensteten die gleiche Regelung, wie sie durch die nun erfolgte Abänderung des Mutterschutzgesetzes, BGBl.76/1957, vorgesehen ist, erfolgen. Darüber hinaus hat der Nationalrat entsprechend einem Antrag derselben Abgeordneten eine Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes beschlossen. Diese Änderung sieht vor, daß als Neuleistung der Arbeitslosenversicherung der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld eingeführt wird. Dadurch soll dem familienpolitischen Zweck der Einrichtung des Karenzurlaubes mehr Erfolg verliehen werden.

Zur beantragten Abänderung wird im einzelnen ausgeführt:

Zu § 15 Abs.1:

Hier wird die Verlängerung des Karenzurlaubes vorgenommen. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird die Dauer des Karenzurlaubes nicht nach Monaten ausgedrückt. Der Karenzurlaub dauert im Höchstausmaß bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes. Seine tatsächliche Dauer ist davon abhängig, wie lange die Schutzfristen nach § 4 laufen. Die in der bisherigen Formulierung enthaltenen Worte "und zwar mit der Maßgabe, daß diese Zeiten auf die Dauer des Karenzurlaubes anzurechnen sind" erübrigen sich, da nunmehr im Gegensatz zu der bisherigen Regelung durch die Formulierung "bis zum Ablauf des Jahres nach ihrer Entbindung" für das Ende des Karenzurlaubes eine echte Frist gesetzt ist.

Zu § 15 Abs.2:

Im Hinblick auf die bedeutende Erweiterung des Karenzurlaubesanspruches erschien es gerechtfertigt, finanzielle Belastungen des Dienstgebers auf jenes Ausmaß einzuschränken, das der tatsächlichen Beschäftigungszeit der Mutter entspricht. Deshalb wird bestimmt, daß sogenannte einmalige Bezüge wie Urlaubszuschüsse, Weihnachtsremunerationen udgl. nur in dem der Beschäftigungsdauer aliquoten Ausmaß gebühren. Die Zeiten des Karenzurlaubes verkürzen deshalb aliquot den Anspruch auf Sonderzahlung. Soweit

jedoch günstigere Bestimmungen bestehen oder künftig vereinbart werden, bleiben diese unberührt, d.h. soweit sich dzt. z.B. aus den Bestimmungen eines Kollektivverfahrens im Hinblick auf die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes ein unverkürzter Anspruch auf Sonderzahlungen ergibt, wird auch in Zukunft keine Kürzung eintreten.

Zu § 15 Abs.3:

Die Dauer des Gebührenurlaubes wird in Anbetracht der Erweiterung des Karenzurlaubsanspruches im aliquoten Ausmaß um jene Zeiten verkürzt, die im betreffenden Urlaubsjahr dem durch den Karenzurlaub in Anspruch genommenen Teil entsprechen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der zuliegende Gesetzesentwurf wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."